

**Entscheidung Nr. 11053 (V) vom 07.08.2013  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.08.2013**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf den am 16.7.2013 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung  
am 07.08.2013 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG  
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen und Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm  
„**Halloween 5 – Die Rache des  
Michael Myers**“,  
UFA-Video Film GmbH & Co.  
OHG, München,

wird aus der Liste der  
jugendgefährdenden Medien  
gestrichen.

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Halloween 5 – Die Rache des Michael Myers“, UFA-Video Film GmbH & Co. OHG, München, wurde mit Entscheidung Nr. 4305 (V) vom 11.5.1992, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30.5.1992, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 1989. Regie führt Dominique Othenin-Girard. Hauptdarsteller sind u.a. Donald Pleasence und Danielle Harris. **Der Film hat eine Lauflänge von ca. 93 Minuten.**

Die Handlung ist wie folgt:

Michael Myers treibt weiterhin sein Unwesen. Sein Ziel ist es erneut, seine 9-jährige Nichte Jamie umzubringen, die spüren kann, was er anderen Menschen antut. Auf der Suche nach Jamie tötet Michael eine Vielzahl von Personen. Dr. Loomis kann ihn schließlich überwältigen, jedoch verschwindet Michael auf mysteriöse Weise aus der Gefängniszelle, in die er verbracht wurde.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, der Film wirke verrohend, weil er eine Reihe von brutalen Tötungsszenen aufweise, die exzessiv dargestellt würden.

Mit Antrag vom 16.7.2013 beantragt die Verfahrensbeteiligte, die derzeitige Inhaberin der Nutzungsrechte, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Sie führt diesbezüglich wie folgt aus:

Dem Film komme aus heutiger Sicht keine jugendgefährdende Wirkung mehr zu. Der bereits vor 23 Jahren veröffentlichte Fantasy-Grusel-Thriller setze auf eine klare „Gut/Böse“-Zeichnung. Die Sympathie der Zuschauer sei klar auf Seiten der Guten. Die Gewaltszenen seien nicht als spekulativ oder selbstzweckhaft zu bezeichnen, sondern seien dramaturgisch notwendig, um Myers als das darzustellen, was er sei: Ein Monster, das aufgehalten werden müsse. Die Gewalt werde zudem jeweils nur in aller Kürze inszeniert; Detailaufnahmen, wie sie bei heutigen Horrorproduktionen üblich seien, würden nicht geboten. Der Film beinhalte vielmehr die für die „Halloween“-Reihe typische altertümliche Inszenierung. In langen und langweiligen Einstellungen plätschere die Story vor sich hin, während die vereinzelt Actionszenen nicht weniger träge wirkten. Auch die musikalische Untermalung sei alles andere als zeitgemäß. Durch die mangelnde Faszinationskraft entstehe eine deutlich distanzierte Wirkung. Gewalt und deren Folgen würden nicht ver-harmlost. Die Taten Michael Myers‘ wirkten vielmehr abschreckend. Das Finale des Films, in dem Dr. Loomis mit einem Holzbrett wild auf Michael einschlage, mache deutlich, dass Dr. Loomis in einer exorzistisch anmutenden Weise den Kampf gegen einen Dämon führe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Der Film „Halloween 5 – Die Rache des Michael Myers“, UFA-Video Film GmbH & Co. OHG, München, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen dazu vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare).

Das 3er-Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Der Verfahrensbeteiligten ist insofern zuzugestehen, dass die Gewalt aus heutiger Sicht überwiegend nur angedeutet und nicht detailliert präsentiert wird und zudem nicht mehr als selbstzweckhaft einzustufen ist, sondern als heutzutage im Genre des Grusel-Thriller-Films übliche Darstellungen zu klassifizieren sind.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden. Dem Antrag auf Listenstreichung war nach alledem zu entsprechen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Gebührenerhebung:**

**Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.**